

**Beitrags- und Gebührenordnung
Gewässerordnung
Auflagenordnung
Ehrenratsordnung**



**Verein
der Sportfischer
Verden (Aller) e.V.**

Stand: 2021

Beitrags- und Gebührenordnung des Verein der Sportfischer Verden (Aller) e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitrags- und Gebührenordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen und Gebühren befreit.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Die Mitglieder haben folgende Mitgliedsbeiträge zu zahlen:

a. Erwachsene aktiv	(über 18 Jahre)	€ 70,00
b. Erwachsene passiv	(über 18 Jahre)	€ 45,00
c. Jugendliche aktiv	(14 bis 17 Jahre)	€ 45,00
d. Jugendliche passiv	(14 bis 17 Jahre)	€ 20,00
e. Kinder	(10 bis 13 Jahre)	€ 15,00
2. Für die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§ 4 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

1. Der fällige Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.
2. Bei einem Beitragsrückstand ist eine Auflage gemäß der Auflagenordnung zu zahlen.

§ 5 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich am vierten Bankgeschäftstag im Januar eines jeden Jahres als SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Etwas anderes gilt lediglich für Mitglieder, die vor dem 01.01.2003 Mitglied des Vereins waren. Diese Mitglieder dürfen Zahlungen in gewohnter Weise weiterhin leisten. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme.
2. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschrifteinzug teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand in der Finanzordnung des Vereins festlegt.
3. Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften), belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Jedes Neumitglied verpflichtet sich, für die Dauer der Mitgliedschaft, am SEPA-Lastschrifteinzug teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Aufnahmegebühr

1. Neumitglieder haben folgende Aufnahmegebühren zu zahlen:
 - a. Erwachsene (über 18 Jahre) € 100,00
 - b. Jugendliche (14 bis 17 Jahre) € 45,00
 - c. Kinder (10 bis 13 Jahre, gestundet bis zum 14. Lebensjahr)
2. Die Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag sind per Überweisung auf das Konto des Vereins zu zahlen

§ 8 Fischerprüfung

1. Für die Teilnahme am Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung sind von den Lehrgangsteilnehmern folgende Gebühren zu zahlen:
 - a. Erwachsene (über 18 Jahre, incl. Lehrmaterial) € 125,00
 - b. Jugendliche (unter 18 Jahre, incl. Lehrmaterial) € 75,00
 - c. Kinder (ab 13 Jahre möglich, incl. Lehrmaterial) € 75,00
2. Die Gebühren sind nach Aufforderung per Überweisung auf das Konto des Vereins zu zahlen.

§ 9 Berufungsgebühr Ehrenrat

Jedes Mitglied, das den Ehrenrat anruft, hat eine Gebühr von € 50,00 zu zahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung tritt mit Wirkung zum 10.10.2021 in Kraft

Gewässerordnung des Verein der Sportfischer Verden (Aller) e.V.

Durch die Zugehörigkeit zum Verein der Sportfischer Verden (Aller) e.V. hat jedes Mitglied die Verpflichtung übernommen, das Angeln in fisch- und waidgerechter Weise auszuüben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit den gesetzlichen Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1.2.1978 und den nachfolgenden Bestimmungen vertraut zu machen. Verstöße werden satzungsgemäß oder nach den gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Neben dem Erlaubnisschein hat das Mitglied bei der Ausübung des Angelsports den Sportfischerpass / Mitgliedsausweis, einen gültigen Personalausweis oder einen amtlichen Fischereischein bei sich zu führen.
2. Die vorgeschriebenen Schonzeiten sind von den Mitgliedern einzuhalten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, gefangene Fische, die bereits Laich von sich geben, sofort wieder unbeschädigt zurückzusetzen.
3. Der Fischfang darf nur mit genehmigten Fanggeräten ausgeübt werden. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass es verboten ist, Setz- oder Stellangeln zu verwenden, Grund- und Nachtschnüre zu legen, Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen oder mit Schlingen aus Draht, Pferdehaar oder anderen Stoffen zu fangen. Ebenso ist die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe, giftiger Köder, Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel sowie von elektrischen Fangsystemen verboten.
Ferner ist jegliches Abspannen/Befestigen von Schnüren/Seilen mittels eines Gegenstands von einem zum gegenüberliegenden Ufer, ebenso, wie die vom Angler ausgehende eigene Uferseite flussauf - oder flussabwärts untersagt.
4. Beim Angeln in den Vereinsgewässern dürfen nicht mehr als 3 Ruten benutzt werden. Die Beaufsichtigung dieser Ruten muss gewährleistet sein. (Sonderregelungen s. Erlaubnisschein)
5. Fische dürfen nicht gehältert werden. Ausnahme: Hälterung z. Zw. der Hege und Bestandsregulierung im Zuge von Hegemaßnahmen.
Die vom Verein festgesetzten Schonmaße und Fangbegrenzungen sind von den Mitgliedern streng einzuhalten. Fische, welche nicht die vorgeschriebene Mindestlänge haben, sind sofort mit nasser Hand zurückzusetzen. Vom Fang ausgenommene Fische, auch verletzte, dürfen nicht mitgenommen bzw. verwertet werden. Zum Verzehr bestimmte Fische sind waidgerecht zu töten.
6. Im Vereinsgewässer gefangene Fische dürfen weder verkauft noch in private Gewässer umgesetzt werden. Es dürfen jeweils nicht mehr Fische gefangen werden, als für den Eigenbedarf benötigt werden.
7. Das Angeln am Wasser ist so auszuüben, dass ein anderes Mitglied dadurch nicht gestört wird. Spinnfischer sollen auf ausgelegte Angeln und auf andere Angler Rücksicht nehmen und ihre Angeltätigkeit in ausreichend weiter Entfernung vor und dahinter einstellen.

8. Die Ufer sämtlicher Vereins- und Pachtgewässer sind zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen zu schonen. Jede Beschädigung der Ufer, der Bühnenköpfe usw. sowie das Abschneiden von Weiden und dergleichen ist streng untersagt. Eingefriedete Privatgrundstücke, mit Ausnahme von Viehweiden, dürfen nicht betreten werden. Die Verunreinigung der Ufer und Gewässer ist verboten.
9. Den bestellten Fischereiaufsehern und Polizeibeamten sind auf Anforderung die in Ziffer 1. erwähnten Ausweise und auf besonderes Verlangen der etwaige Fang vorzuzeigen. Den bestellten Fischereiaufsehern ist auf Verlangen auch der Inhalt der Behältnisse zu zeigen. Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die vorgenannten Personen bei der Ausübung der Fischereiaufsicht zu unterstützen und das Recht, auch selbst am Gewässer die Aufsicht zu führen und für die Fernhaltung Unberechtigter Sorge zu tragen.
10. Übertretungen der gesetzlichen und der in der Gewässerordnung festgelegten Bestimmungen werden satzungsgemäß geahndet.
11. Jedes Mitglied hat bis zum 10. Januar eines Jahres die Fangstatistik einzureichen.

II. Besondere Bestimmungen

Dem Verein der Sportfischer Verden (Aller) e.V. stehen folgende Vereinsgewässer, Gewässerteile oder Strecken zur Verfügung:

1. Aller von km 94,17, der Südspitze der Allerinsel bei Otersen, bis zur Mündung in die Weser einschließlich Alte Aller bei Verden. Steinkuhle bei Verden.
2. Weser vom Dörverdener Wehr km 308,8 bis km 316,2 einschließlich des Unterwassers des Dörverdener Schleusenkanals und km 316,2 bis km 361,7 Landesgrenze Bremen, Nonnenahle, Amedorfer Stau und Intscheder Hafen, einschließlich Dummert. Ober- und Unterwasser des Schleusenkanals der Staustufe Langwedel. In den ausgeschilderten Schonbezirken ist das Angeln verboten.
3. Vereinsgewässer sind ferner:
 - a. Vierkuhle
 - b. Süderstädtische Kühlen
 - c. Worthmann-Kuhle
 - d. 2 Kühlen „Im Busch“
 - e. Eystruper Marschsee
 - f. Stedorfer Baggersee
 - g. Ahneberger Kuhle
 - h. Herzkuhle
 - i. Tonkühlen Kirchlinteln
 - j. Alfreds Kuhle
 - k. Hasenkuhle
 - l. Ahneberger See

In diesen Vereinsgewässern ist das Angeln mit Grundeln als Köderfisch verboten.

Auflagenordnung des Verein der Sportfischer Verden (Aller) e.V.

Bei Verstoß gegen Vereins- und gesetzliche Bestimmungen

Grundlage für diese Auflagenordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Fehlende Vereinspapiere beim Angeln (Sportfischerpaß / Mitgliedsausweis, fehlende Beitragsmarke, Erlaubnisscheine, Personalausweis)	€ 10,00
2. Angeln ohne Erlaubnisschein	€ 60,00
3. Nichtabgabe der Fangstatistik zum angesetzten Termin	€ 20,00
4. Verspätete Zahlung des Mitgliedsbeitrages	€ 15,00
5. Angeln mit mehr als 3 Ruten	€ 60,00
6. Widerstand gegenüber den Fischereiaufsehern	€ 200,00
7. Nichteinhaltung der Schonzeit	€ 60,00
8. Benutzung von nicht genehmigten Fanggeräten / Fangmontagen	€ 60,00
9. Angeln in nicht genehmigten Gewässern, die als solche ausgewiesen sind, sowie in Schon- und Sperrzonen	€ 60,00
10. Mutwillige Beschädigung von fremdem Eigentum	€ 150,00
11. Befahren von Weiden und Äckern mit Fahrzeugen (PKW und LKW), ohne dass Wege dafür vorhanden sind	€ 100,00
12. Mitnahme von untermäßigem und geschützten Fischen	€ 60,00
13. Verunreinigung von Ufer und Gewässer, Angeln an verunreinigten Angeplätzen, Beschädigung der Ufer / Bühnenköpfe etc.	€ 75,00
14. Angeln ohne erforderliches Zubehör, wie: Landegerät wie Unterfangkescher oder Gaff, Maßband, Messer, Schlagholz zum Betäuben der Fische	€ 25,00
15. Campingähnliche Zustände wie Feuerstelle, Zelten, Grillen verboten. Schirm mit Überwurf erlaubt.	€ 100,00

Zahlbar: An die Vereinskasse nach Aufforderung durch den Vorstand.

Festgestellte Verstöße sind von den Fischereiaufsehern sofort nach Vorfall dem Vorstand zu melden. Die Möglichkeit eines Ausschlusses aus dem Verein wird durch die Erhebung einer Geldauflage nicht beeinträchtigt.

Die Geldauflagen werden ausschließlich zum Fischbesatz verwendet.

Stand: 10.10.2021

Ehrenratsordnung des Verein der Sportfischer Verden (Aller) e.V.

Grundlage für diese Ehrenratsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Der Ehrenrat wird als Schlichtungsstelle oder als Beschlussinstanz tätig, sobald der Vorstand oder ein Vereinsmitglied ihn anrufen.

§ 2

Wird der Ehrenrat zur Schlichtung einer Meinungsverschiedenheit angerufen, in der der Vorstand beschlussfassend noch nicht tätig war, so hat er sich zunächst um eine gütliche Beilegung zu bemühen. Scheitert die Schlichtungsverhandlung, ist das förmliche Ehrenratsverfahren einzuleiten, sobald einer der Beteiligten dies beantragt.

§ 3

Wird der Ehrenrat als Beschlussinstanz, sei es in Streitfragen, in denen der Vorstand noch nicht tätig war, sei es als Beschwerdeinstanz gegen Vorstandsbeschlüsse, tätig, so stehen ihm die gleichen Rechte wie dem Vorstand zu. Darüber hinaus kann er auf Antrag Beschlüsse des Vorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

§ 4

Jedes Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden des Ehrenrates vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

§ 5

Der Vorsitzende des Ehrenrates gibt dem Beschuldigten, dem Verletzten sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer Frist von längstens 2 Wochen auf die Anschuldigung unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstiger Beweismittel schriftlich zu äußern.

§ 6

Den Gang des Verfahrens bestimmt der Vorsitzende. Er kann die erforderlichen Auskünfte selbst einholen oder einen Beisitzer mit den Ermittlungen beauftragen sowie ihm erforderlich erscheinende Vernehmungen durchführen.

§ 7

Sobald die Vorermittlungen abgeschlossen sind, lädt der Vorsitzende zur mündlichen Verhandlung. Dieses hat in Schriftform durch einfachen Brief zu geschehen. Der Vereinsvorsitzende, der selbst im Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, ist hiervon zu verständigen.

§ 8

Zwischen der Absendung der Ladung und dem Verhandlungstage muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Ladung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden werden kann.

§ 9

Dem Beschuldigten ist auf Antrag vor der Verhandlung Ein-sicht in die Akten zu gewähren.

§ 10

Die Entscheidungen des Ehrenrates erfolgen nach geheimen Beratungen durch Mehrheitsbeschluss. Sie sind schriftlich auszufertigen, zu begründen und von den mitwirkenden Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen. Sie sind in dreifacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 11

Der Ehrenrat hat auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss darüber zu befinden, ob die Entscheidung nur den Beteiligten zugestellt oder in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden soll.

Beschlossen in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 14.5.1980.

Stand: 21.02.2016